

Niederschrift

über die am Montag, dem 24. September 2018 um 19.00 Uhr im Rathaussaal durchgeführte 25. Sitzung des

GEMEINDERATES

Bürgerfragestunde

Herr Bgm. Alfred Bernhard erwähnt eingangs, dass für die heute angesetzte Bürgerfragestunde am 07. September 2018 eine Anfrage seitens der heute auch persönlich anwesenden Frau Barbara Pieber eingelangt ist, und zwar mit folgendem Inhalt:

Pieber Barbara und Mitbesitzer
der Wegparzelle EZ 1838/10, GB Rottenmann, KG Rottenmann

An das
Stadtamt Rottenmann
8786 Rottenmann

Rottenmann, am 06.09.2018

Betrifft: Gemeinderatssitzung vom 24. September 2018
Fragestunde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren!

Ich ersuche um Mitteilung, unter welchen Voraussetzungen bzw. Bedingungen die Wegparzelle 1838/10, GB Rottenmann, KG Rottenmann zur Gänze oder zu einem Teil ins öffentliche Gut übernommen werden kann (siehe Übernahme der Wegparzelle Schlögl-Gründe in Villmannsdorf).

Danke für Ihre Bemühungen.
Barbara Pieber

Herr Bgm. Bernhard ergänzt, dass sich die Parzelle EZ 1838/10 in Boder zwischen dem Anwesen Barbara Pieber und DI Martina Kaml befindet und es sich dabei um einen derzeit unbefestigten, geschotterten Weg in Richtung Norden führend und an das Öffentliche Gut anschließend handelt. Umliegend befinden sich auch noch die Grundstücke Rainer Ehgartner, Gernot Huber, Susanne Huber und Thomas Grieshofer.

Herr Bgm. Bernhard führt dazu aus, dass diese Thematik erstmals 2005 zur Sprache gekommen war, wobei folgende Vorgehensweise schon in der Amtszeit von Herrn Bgm.a.D. Ludwig Kopf üblich war, weshalb folgende Antwort auf die Anfrage von Frau Pieber seitens des Gemeinderates gegeben wird:

Die Stadtgemeinde Rottenmann hat es sich seit Jahren zur Regel gemacht, private Weggrundstücke nur dann in ihren Betreuungsbereich und in ihre rechtliche Zuständigkeit, d.h. in das Öffentliches Gut, zu übernehmen, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

Die in Frage kommenden Grundstücke ...

- müssen eine durchgehende Mindestbreite von 6m aufweisen (Normalabstand von Grundstücksgrenze zu Grundstücksgrenze).
Die vorgegebene Mindestbreite begründet sich im Hinblick auf die Gewährleistung einer entsprechenden Verkehrssicherheit, sowie dem Platzbedarf für potentielle Schneelagerflächen im Winterdienst.
- müssen über einen nachweislich, straßenbautechnisch einheitlichen Aufbau in der Form 30cm Frostkoffer und darüber befindlicher 10cm starker mechanischer Stabilisierungsschicht verfügen (Einbau in einem Vorgang – kompakt verdichtetes Gefüge).
- müssen eine geeignete Maßnahme zur Entsorgung der Oberflächenwässer beinhalten.
 - Die Verkehrswege müssen zusätzlich in ihren Einmündungsbereichen in das öffentliche Straßen- und Wegenetz über dementsprechende Einmündungstropfen (Aufweitungen – Abtretungen verbüchert) verfügen, sodass aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht keinerlei Problemzonen entstehen können.
 - Bei Stichwegen ist eine normgerechte Umkehrmöglichkeit bzw. Wendehammer vorzusehen und sämtliche anrainenden Grundstücke oder Einbauten müssen technisch aufgeschlossen sein, d.h. ein Aufgraben der Straße ist mit Ausnahme von Gebrechen (Rohrbrüchen und dergleichen) in den darauffolgenden Jahren nicht mehr erforderlich.

Unter Voraussetzung dieser Gegebenheiten kann in Absprache mit den Verantwortlichen des Rathauses (Bauamt) und der Städtischen Betriebe der Gemeinderat die Übernahme des entsprechenden Grundstückes mit der Zusage einer darauf erfolgenden Asphaltierung beschließen.

Zum Thema Wegparzelle Schlögl-Gründe in Villmannsdorf:

Dieser Weg wurde nach den oben genannten Kriterien seitens des Gemeinderates im Jahre 2010 (08. April 2010) übernommen.

Es wurden vor der Übernahme des Weggrundstück seitens des Besitzers (Schlögl) die Mindestbreite hergestellt, der Wendehammer errichtet, der dementsprechende Aufbau gewährleistet und zuvor sämtliche Versorgungsleitungen auf die Bauparzellen aus dem Weg herausgelegt.

Herr Bgm. Bernhard ergänzt, dass im betreffenden Bereich einige Grundstücke noch nicht aufgeschlossen sind, was als Grund für die Ablehnung der Übernahme zu werten ist. Herr Bgm. Bernhard stellt in Aussicht, seitens der Stadtgemeinde und der Städtischen Betriebe bei der Erfüllung der Voraussetzungen behilflich zu sein.

Weiters räumt Herr Bgm. Bernhard auf Befragen von Frau Pieber ein, sich unter Beteiligung der Städtischen Betriebe und des Wegausschussobmannes mit den Wegeigentümern für eine Detailbesprechung zusammenzufinden.

1) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Bgm. Alfred Bernhard stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Abänderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung

Laut Rücksprache mit Herrn Mag. Peinsith von der Abteilung 6 des Landes Steiermark ist ein Beschlusssentwurf als Vorlage noch in Ausarbeitung, weshalb seitens des Landes die Verschiebung bis zum nächsten Gemeinderat ersucht und seitens Herrn Bgm. Bernhard demnach die Absetzung des folgenden Tagesordnungspunktes beantragt wird:

8) Anschaffungen und Auftragsvergaben

a) Kindergarten LKH, Zuschüsse des Landes für Baumaßnahmen zur räumlichen Qualitätsverbesserung, Besicherung der Vorauszahlung des Landes

Weiters beantragt Herr Bgm. Bernhard die Ergänzung des Tagesordnungspunktes betreffend des neuen Schulverwaltungsprogramms um die Polytechnische Schule wie folgt, zumal laut der neuen Pflichtschuldirektorin Köberl sämtliche Schulen über ein einheitliches System verfügen sollten:

9) Vertragswesen

b) Volksschulen, NMS und Polytechnische Schule, Schulverwaltungsprogramm „Sokrates Web“, Lizenz- und Dienstleistungsvertrag sowie Datenübernahme und Schulungen

Zusätzlich wird seitens Herrn Bgm. Bernhard die Ergänzung der Tagesordnung um folgenden Punkt ersucht:

10) Liegenschaftsangelegenheiten

d) Übernahme Zufahrtsstraße zur Kinderbetreuungseinrichtung Oppenberg bzw. zum verkauften ehem. Gemeindeamt von Gst. Nr. 378/2, EZ 131, KG 67510 Oppenberg (Stadtgemeinde Rottenmann) zu Gst. Nr. 378/8, EZ Neu 1, KG 67510 Oppenberg (Öffentliches Gut)

Einstimmige Zustimmung

2) Berichte des Bürgermeisters

Beschlüsse des Stadtrates vom 10. September 2018

Anschaffungen und Auftragsvergaben

- Freibad, Ersatzbeschaffung zweier Dosierpumpen für PH-Wert-Korrektur bei Fa. GWT GmbH, Sollenau exkl. USt. € 2.300,00
- Notebook für die Leiterin der Buchhaltung bei Fa. Westnet (für VRV-Erstellung bei Städtischen Betriebe und Rathaus) inkl. USt. € 696,00
- Historische Hausbeschilderungen, 40 Glasschilder inkl. Grafikgestaltung bei Fa. Glaswerkstatt Döringer (€ 7.303,20) und der Fa. Idee Werbeagentur (€ 1.680,00) inkl. USt. € 8.983,20
- Aufstellungsarbeiten Postmeilensteine und Gesamtaufwendungen für die Hausbeschilderung inkl. Montagekosten max. € 20.000,00
- Architekten Jartschitsch & Moosbrugger, Planungsarbeiten Rathausumbau inkl. USt. € 8.205,12
- Rathaus, Umbau Serverlandschaft, Städtische Betriebe in Abstimmung mit Herrn Ratswohl als Netzwerkbetreuer inkl. USt. € 13.250,00
- NMS, Erweiterung WLAN über die Fa. Edu-Solutions inkl. USt. € 2.817,60

Vertragswesen

- Essen auf Rädern, Essenspreise Kindergartenkinder, Preisanpassung pro Portion von € 3,60 auf € 3,77

Wohnungsangelegenheiten

- Hauptstraße 145, Wohnung Nr. 5 an Grbavac Bernard
- Hauptstraße 109, Wohnung Nr. 2 an Katic Stipo
- Hauptstraße 83, Wohnung Nr. 2 an Gregarek Sandra Monika
- Hauptstraße 25, Wohnung Nr. 5 an Alvashed Mahmoud
- Hauptstraße 25, Zimmer Nr. 3 an Halimi Reshat (mit Nebenwohnsitz)
- Lemmerer Karl, Auflösung Sparbuch nach Kautionsfreigabe (Kündigung Mietobjekt Oppenberg 218, Wohnung Nr. 1)

Förderungen

Förderung Moderne Holzheizung

- Prentner Anita, Bärndorf 13 € 581,38
- Schmid Günter und Christine, Oppenberg 39 € 581,38
- Laimer Erich, Bärndorf 91 € 581,38
- Greimel Wilhelm, Oppenberg 231 € 581,38

Förderung für Photovoltaikanlagen

- Lemmerer Norbert, Oppenberg 13, 5 kWp € 500,00
- HR Mag. Stockinger Reinhard, Boder-Sonnenhang 154, 5 kWp € 500,00

Fassadenförderung

- Mayer Harald, Hauptstraße 89 (Maximalbetrag) € 5.000,00

Begabtenförderung

- Pretzler Antonia, Stiftsgymnasium Admont, Matura € 50,00
- Göpfhart Lisa, BHAK Liezen € 50,00
- Göpfhart Eva, BAfEP Liezen € 50,00
- Fink Michael, BHAK Liezen € 50,00
- Reiter Katja, Landesberufsschule Mitterdorf für die Schuljahr 2015/16, 2016/17 und 2017/18 € 150,00

Studierendenförderung

- Reisinger Julia, Hauptstraße 70, TU Graz, SS 2018 € 100,00
- Kreissl Niklas Valentin, Weststrandsiedlung 313/3, SS 2018 € 100,00
- Moser Stefan Martin, Boder 259/4, Pädag Stmk., SS 2018 € 100,00
- Schupfer Marco, Klamm 55, FH Salzburg, WS 2017/18 € 100,00
- Huber Julia, Boder 59, Universität Salzburg, SS 2018 € 100,00

Gewerbeförderung – Innenstadt

- Mayer Gudrun, Nailscut, Hauptstraße 9, 2. Rate € 500,00

Subventionen

- Kapellenverein Bärndorf, Ersatz Versicherungsprämie € 137,17
- Vokalensemble After Eight, Vereinsförderung bzw. Kostenzuschuss für die Aufnahme einer CD
- jährl. Vereinsförderungen € 100,00
- + einmalig für CD € 200,00
- Tennisverein Rottenmann, finanzielle Unterstützung (7 Dosen Bälle) € 586,32
- Röm.-kath. Pfarre, Pfarrfest, Kostenbeitrag € 500,00

Caritas Bildungszentrum Nord

Herr Bgm. Bernhard informiert, dass zwei Wochen vor Schulbeginn das ehemalige UZR-Gebäude fertig umgebaut werden konnte, und damit nun zusätzlich über eine Außentreppe sowie vier Klassenzimmer und eine Schulküche verfügt.

Kanal BA11 in der Burgtorsiedlung

Herr Bgm. Bernhard berichtet, dass hinsichtlich der Kanalbauarbeiten in der Burgtorsiedlung ein effektiver Verzug von drei Monaten besteht, wobei die Fertigstellung samt Abzug der Baumaschinen nun für 31. Oktober 2018 angesetzt ist. Ab 01. August 2018 wurde die Zahlung einer Pönale eingeführt, zumal aufgrund der im Baugewerbe üblichen kurzen Arbeitswoche und wegen des witterungsbedingten oftmals sehr übereilten Abzugs von Personal der Baufortschritt häufig sehr langsam vorstatten ging. Mittlerweile wird jedenfalls mit Engagement an der Fertigstellung gearbeitet. Die Stadtwaldsiedlung ist seitens der Fa. Strabag bereits fertig asphaltiert bzw. ist in der Burgtorsiedlung durch die Fa. Porr die erste Tragschicht des Asphalts hergestellt. An den Stichwegen werden derzeit die Randsteine versetzt. Mit Abschluss der Kanalarbeiten ist schließlich ein „Hochleistungs-Kanalnetz“ installiert.

Ergänzend führt Herr Bgm. Bernhard an, dass zwei Reparaturen im Kanalnetz entlang der Hauptstraße, und zwar einerseits eine Rohrsanierung am Hauptsammler im Bereich des Autohauses Brandstätter und andererseits aufgrund eines Wasserrohrbruchs auf Höhe des Objekts „Lautner Max“, erforderlich waren.

3) Fragestunde nach § 54 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Bgm. Bernhard eröffnet die heutige Fragestunde um 19.19 Uhr.

Herr Vzbgm. Baumschlager zur in der Gemeinderatssitzung vom 02. Juli 2018 besprochenen gemeinsamen Stellungnahme der Stadtgemeinde zum LKH Rottenmann – Anfrage gegenüber Herrn Bgm. Bernhard

Herr Vzbgm. Baumschlager erinnert an das in der Gemeinderatssitzung vom 02. Juli 2018 besprochene gemeinsame Argumentationsschreiben der Fraktionen gegenüber der Landesregierung zum Standorterhalt des LKH Rottenmann und fragt an, ob es dafür bereits einen Entwurf gibt oder für die Erstellung des Schreibens bereits ein Terminvorschlag besteht.

Herr Bgm. Bernhard stellt in Aussicht, für die nächste Woche einen gemeinsamen Besprechungstermin zur Erstellung eines diesbezüglichen Schreibens anzuberaumen, welches schließlich an die Verantwortlichen des Landes übermittelt und auch medial eingesetzt werden soll.

Herr SR. Prof. Greimler zum Personal im Pflegeheim des Caritas Seniorenzentrums Rottenmann – Anfrage gegenüber Herrn Bgm. Bernhard

Herr SR. Prof. Greimler verweist auf den regen Personalwechsel der letzten Zeit im Pflegeheim des Caritas Seniorenzentrums Rottenmann bzw. einige kursierende negative Gerüchte und regt an, mit den Verantwortlichen der Caritas Diözese Graz-Seckau ein Gespräch zu führen, um den Wechsel zu hinterfragen und wieder Ordnung in die Personalangelegenheiten zu bringen bzw. den guten Ruf der Einrichtung wiederherstellen zu können.

Herr Bgm. Bernhard bestätigt den häufigen Leiterinnenwechsel in der jüngsten Zeit, zumal zuletzt Frau Schweighofer und anschließend für einen kurzen Zeitraum (wieder) Frau Dr. Kirchberger die Leitung übernommen hatten und nun Frau Leitner als Leiter des Pflegewohnhauses tätig ist. Erste Bestrebungen hinsichtlich eines Gesprächs mit der Caritas sind bislang im Sand verlaufen, wobei er, Herr Bgm. Bernhard, in Aussicht stellt, mit Nachdruck den diesbezüglichen Kontakt mit den zuständigen Personen der Caritas zu suchen.

Herr GR. Gross zu einer Aufstellung von durch die Städtischen Betriebe verursachte Schäden – Anfrage gegenüber Herrn Bgm. Bernhard

Herr GR. Gross ersucht um eine Aufstellung aller übers Jahr seitens der Städtischen Betriebe verursachten Schäden, und zwar mit Details hinsichtlich des Verursachers (wer), des Schadenshergangs (wie), des Schadens (was), des Schadensortes (wo) und des Schadensgrundes (warum).

Herr Bgm. Bernhard erläutert, dass die verursachten Schäden seitens der Städtischen Betriebe im Rahmen des Winterdienstes auch in der Generalversammlung Thema waren, zumal sich diese gehäuft haben. Er, Herr Bgm. Bernhard, erklärt sich für eine diesbezügliche Detaildarstellung im Zuge eines Gesprächs gerne bereit, das jedoch nicht im öffentlichen Rahmen einer Gemeinderatssitzung, sondern vielmehr in einer gesonderten Besprechung, stattfinden und dazu beitragen soll, kursierende Gerüchte auszuräumen bzw. richtigzustellen.

Herr GR. Gross zu den Bushaltestellen im Bereich Billa und Strechau – Anfrage gegenüber Herrn Bgm. Bernhard

Herr GR. Gross weist darauf hin, dass die Bushaltestelle im Bereich Billa stadteinwärts für die immer mehr werden Kinder und vor allem im näher kommenden Winter infolge Glatteis zum Gefahrenbereich werden könnte. Weiters wäre im Bereich der Bushaltestelle „Strechau“, in deren Bereich eine Geschwindigkeit von 80 km/h erlaubt ist, eine Hinweistafel hinsichtlich der die Straße querenden Kinder wichtig.

Herr Bgm. Bernhard führt aus, dass jene vom Wind umgeworfene Bushaltestelle in Singsdorf in Fahrtrichtung Trieben sowie auch jene in Fahrtrichtung Rottenmann aufgrund des desolaten Zustandes erneuert werden sollen.

Die Bushaltestelle „Billa/Caritas“ verursacht großes „Kopfzerbrechen“. Sie kann an ihrer jetzigen Stelle nicht vergrößert werden, zumal sie dann in den Bereich der Landesstraße hineinragen würde. Es wurden auch Überlegungen hinsichtlich einer gesonderten Markierung oder einer Verlegung in den Bereich „Abbiegespur Schendl“ angestrengt. Die Idee seitens Herrn Postenkommandant Kolb, den Bus in einer Schneise über das Grundstück Technologiepark 4 und den Hoferparkplatz fahren zu lassen, um schließlich die Bushaltestelle komplett von der Hauptstraße weg zu verlegen, ist auch nicht umsetzbar, zumal der Bus dann über Privatbesitz fahren müsste. Eine weitere Überlegung ist, den Bus über den zum Restaurant „Meck’s Unitreff“ gehörigen Parkplatz im Bereich vor der Caritasschule fahren zu lassen und dort eine Haltestelle zu installieren. Jedenfalls ist man daran, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden für die Bushaltestelle „Billa/Caritas“ eine rechtlich durchführbare Lösung zu finden.

Die mögliche Installierung einer „Achtung-Tafel“ im Bereich der Bushaltestellen Strechau muss vermutlich mit der Landesstraßenverwaltung bzw. der Baubezirksleitung und der Bezirkshauptmannschaft abgestimmt werden. Gleichzeitig soll hinsichtlich der benötigten Beschilderungen auch eine Absprache mit Herrn GR. Hofer in seiner Funktion als Polizist erfolgen.

Frau GR. in Ranner-Tilg zur Abgeltung der Flüchtlingskosten durch den Bund – Anfrage gegenüber Herrn Bgm. Bernhard

Frau GR. in Ranner-Tilg erinnert an eine angedachte Besprechung hinsichtlich der Verwendung der aus der Abgeltung der Flüchtlingskosten vom Bund erhaltenen Gelder und fragt nach der weiteren Vorgehensweise und ob dieser Termin nun stattfindet.

Herr Bgm. Bernhard erläutert, dass ein solcher Besprechungstermin stattfinden soll, jedoch in abgeänderter Form. Ergänzend erwähnt Herr Bgm. Bernhard, dass es sich bei der Abgeltung nicht um einen Betrag, wie bisher fälschlicherweise kolportiert, in Höhe von ca. € 70.000,00 handelt, sondern diese ca. € 27.000,00 (*tatsächlich € 28.682,00*) beträgt, wobei die Zuzählung bereits im Jahr 2017 erfolgt ist. Da es sich bei der Überweisung des Landes um eine Sammelüberweisung mit mehreren Positionen gehandelt hat, stellt Bgm. Bernhard in Aussicht, jene von Herrn Vzbgm. Baumschlager angesprochene Mailsendung, worin die einzelnen Gemeinden mit der genauen Höhe der Abgeltung dargestellt sind, auszuheben und Frau GR.ⁱⁿ Ranner-Tilg zukommen zu lassen. Hinsichtlich der Verwendung verweist Herr Bgm. Bernhard auf den heutigen Tagesordnungspunkt 14.

Weiters informiert Herr Bgm. Bernhard, dass die ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus Steiermark bei ihm hinsichtlich eines Projekts (z.B. Erstellung eines Kochbuchs) vorstellig war, wobei er unter dem Gesichtspunkt, dass in Rottenmann zu diesen Themen schon so viel initiiert wurde, ohne den Zwang der Teilnahme an dem Projekt, in diese Richtung weiterarbeiten und z.B. den Internationalen Kochkurs wieder aufleben lassen möchte.

Herr GR. Neulinger zu diversen Verkehrsspiegeln – Anfrage gegenüber Herrn GR. Schlemmer als Obmann des Straßen-, Wege- und Verkehrsausschusses und Herrn Bgm. Bernhard

Herr GR. Neulinger erinnert an die Straßensanierung im Bereich Bruckmühl-Einmündung Villmannsdorf im vergangenen Jahr und die diesbezügliche Zusicherung in einer Gemeinderatssitzung, dass im Zuge dieser dort ein Verkehrsspiegel angebracht wird.

Herr GR. Schlemmer führt aus, dass in diesem Bereich die Änderung der Vorrangregelung angedacht wurde, zumal derzeit das von Villmannsdorf kommende Fahrzeug Vorrang vor jenem in Richtung Bruckmühl einbiegenden Auto hat. Dennoch soll demnächst ein Straßenspiegel montiert werden, womit laut Herrn Bgm. Bernhard in der Mitte der KW 40 gerechnet werden kann.

Weiters verweist Herr GR. Neulinger darauf, dass hinsichtlich der als sehr positiv angesehenen Aufhebung der Einbahnregelung beim Freibad beim Ausbiegen aus der Schwimmbadstraße in die Hauptstraße die Sicht auf den von der Stadt kommenden Verkehr u.a. durch die Hinweisschilder und Sträucher beeinträchtigt ist, weshalb er zur Verbesserung der Verkehrssicherheit entweder um Umsiedelung der Hinweisschilder oder um die Installierung eines Verkehrsspiegels ersucht.

Herr Bgm. Bernhard stellt in Aussicht, sich der Sache anzunehmen und ergänzt, dass die generelle Verkehrsführung rund um das Freibad und den Fußballplatz aufgrund der Bauarbeiten noch nicht zu 100 % gelöst ist. Im Rahmen von Veranstaltungen können mit der Aufhebung der Einbahnregelung die Masse an Autos bewältigt und dennoch die Anrainer entlastet werden. Das dortige Öffentliche Gut für die Anrainer zu „reservieren“ und ein generelles Fahrverbot vorzusehen, ist jedoch nicht umsetzbar und die weitere Vorgehensweise bedarf sicherlich noch einer eigenen Besprechung.

Herr GR. Neulinger zum Rauchverbot im Bereich des Caritas Bildungszentrums Nord – Anfrage gegenüber Herrn Bgm. Bernhard

Herr GR. Neulinger informiert, dass nicht nur im Schulgebäude, sondern auch rund um das Gebäude des Caritas Bildungszentrums Nord allgemeines Rauchverbot herrscht, weshalb die SchülerInnen sich vermehrt bei der Billa-Filiale ansiedeln, um zu jausnen und zu rauchen und entsprechende Spuren hinterlassen. Der Filialleiter, Herr Lemmerer, hat diesbezüglich bereits persönlich bei der Caritasschule vorgesprochen, da sich aber bislang leider nichts geändert hat, ergeht das Ersuchen an den Bürgermeister, das diesbezügliche Gespräch mit der Schulleitung zu suchen, was Herr Bgm. Bernhard in Aussicht stellt.

Herr GR. Neulinger zu den Parkplätzen im Bereich des Sportplatzes – Anfrage gegenüber GR. Mag. Hüttenbrenner als Obmann des Jugend- und Sportausschusses

Herr GR. Neulinger fragt, um weiteren Gerüchten vorzubeugen, nach, ob nun doch die südlichen Hecken abgetragen werden, um dort die Parkplätze für den Sportplatz direkt vor den Häusern der Anrainer, zu positionieren, was Herr GR. Mag. Hüttenbrenner, u.a. auch aus finanziellen Gründen, verneint.

4) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 27. August 2018

Laut § 60 Abs. 6 der novellierten Gemeindeordnung steht es den Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift Einwendungen zu erheben. Da keine Einwendungen zum erstellten Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 27. August 2018 vorliegen, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Insofern ist kein Beschluss hinsichtlich der Genehmigung des Protokolls mehr vorgesehen.

5) Abgabenordnungen – Gebühren- und Tarifierpassungen

a) Ferienwohnungsabgabeordnung, Anpassung an die erhöhten Höchstsätze laut Stmk. Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz idF LGBl.Nr. 55/2018

Am 10. April 2018 wurde laut Mitteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, eine Änderung des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetzes StNFWAG (Beschluss Nr. 55) vom Landtag Steiermark beschlossen. Die Kundmachung im Landesgesetzblatt (Nr. 55/2018) ist bereits erfolgt bzw. tritt die Novellierung mit 01. Juli 2018 in Kraft. Durch die Änderung des § 9b Abs. 3 StNFWAG wurden die Höchstsätze der Ferienwohnungsabgabe, die der Gemeinderat durch Verordnung festlegen kann, erhöht.

Die aktuell gültigen Richtsätze der Ferienwohnungsabgabeordnung der Stadtgemeinde Rottenmann wurden zuletzt in der Gemeinderatssitzung vom 06. Mai 2002 festgesetzt und seitdem nie erhöht. Zumal man sich immer nach den Höchstsätzen des Landes Steiermark orientiert hat, wird nun die entsprechende Anpassung der Ferienwohnungsabgabeordnung der Stadtgemeinde seitens Herrn FR. Ing. Ploder beantragt.

Folgende Verordnung wird nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann

Artikel I:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann hat in seiner Sitzung vom 24. September 2018 aufgrund des § 9b Abs. 3 des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes StNFWAG, LGBL. Nr. 54/1980 i.d.F. Nr. 55/2018 die Ferienwohnungsabgabe in folgender Höhe festgesetzt:

Nutzfläche	Höhe der Ferienwohnungsabgabe
bis zu 30 m ²	€ 200,00
mehr als 30 m ² bis 70 m ²	€ 270,00
mehr als 70 m ² bis 100 m ²	€ 340,00
mehr als 100 m ²	€ 400,00

Artikel II:

Die Verordnung tritt gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 nach erfolgter öffentlicher Kundmachung mit 01. Jänner 2019 in Kraft.

Gemäß § 100 der Stmk. Gemeindeordnung ist die Verordnung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bisher hatte sich die Höhe der Ferienwohnungsabgabe entsprechend den möglichen Höchstsätzen zwischen € 150,00 und € 300,00 bewegt.

Der entsprechende Antrag wird seitens Herrn FR. Ing. Ploder gestellt.

Einstimmige Zustimmung.

6) Bauvorhaben

a) WLV Projekt Bessererbach, Interessentenbeitrag 2018

Die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Steiermark, ersucht mit Schreiben vom 10. Juli 2018 um Überweisung des anfallenden Interessentenbeitrages für die 2018 fortgesetzten Arbeiten am flächenwirtschaftlichen Projekt Bessererbach:

Erfordernis für das Jahr 2018 beim Vorhaben: BESSERERBACH		€ 550.000,00
Höhe des Interessentenbeitrages	26,00 % d.s.	€ 143.000,00
bisher bezahlt:		€ 4.784,00
daher anfallender Interessentenbeitrag		€ 138.216,00

Zu ergänzen ist dabei, dass laut Stadtratsbeschluss vom 05. Februar 2018 bei einem Gesamtaufwand von € 400.000,00 eine Finanzierungszusage in Höhe von € 104.000,00 (26 %) gegeben wurde. Da der nunmehr angeforderte Betrag höher ist, wurde vereinbart, dass im Jahr 2018 nur jener im Voranschlag vorgesehene Betrag von € 104.000,00 und der Differenzbetrag von € 34.216,00 erst mit dem Interessentenbeitrag 2019 zur Auszahlung gelangt.

Der entsprechende Antrag wird seitens Herrn GR. DI(FH) Zraunig gestellt.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzung durch Herrn Bgm. Bernhard (auf Befragen von GR. NAbg.a.D. ÖR Horn):

Die Umsetzung dieses forstwirtschaftlichen Projektes erfolgt über eine Dauer von 35 Jahren, wobei im heurigen Jahr 2018 der Bau des Weges und der ersten Sperren begonnen wurde. Die Bauzeit beträgt dabei in Summe ca. 6 Jahre.

7) Bauvorhaben – Straßen

a) AHT-Parkplatz, Asphaltierungsarbeiten

Am 14. Dezember 2015 wurde im Gemeinderat der Pachtvertrag mit der Fa. AHT Coolings Systems GmbH betreffend die Parkplatzerweiterung am Eislaufplatzgelände beschlossen, der auch ein Förderpaket enthält. Der Teil der Fa. AHT wurde wirtschaftlich erfüllt, zumal sowohl der ehemalige Eislaufplatz angemietet und die Umbaukosten (Drainage und Schotterung) vorfinanziert, als auch die Büroflächen im Technologiepark 4 angemietet wurden. Weiters wurde anstelle der Thalhammer-Gründe die IRIT-Halle langfristig angemietet und letztlich durch Investitionen der AHT nachhaltig entwickelt und als zusätzlicher Standort gesichert. Demnach wird nun seitens Herrn GR. Schlemmer beantragt, für die erforderliche Nutzungsbewilligung des Parkplatzes und die damit einhergehende Eindämmung der Staubemissionen die entsprechenden Asphaltierungsarbeiten zu beauftragen:

Das seitens der Fa. Swietelsky vorgelegte Angebot stellt sich wie folgt dar:

Baustellengemeinkosten Regien	€ 10.410,38
Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	€ 2.395,03
Schächte und Abdeckungen	€ 946,34
Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	€ 19.608,20
Bituminöse Trag- und Deckschichten	€ 17.648,20
Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	€ 61.870,50
Gesamtpreis exkl. USt.	€ 112.878,65
+ 20 % USt.	€ 22.575,73
Gesamtpreis inkl. USt.	€ 135.454,38

Die Fahrbahn wird dabei asphaltiert. Die Parkflächen sollen mit Rasengittersteinen ausgeführt werden, damit das Oberflächenwasser dennoch versickern kann. Die Einholung eines Vergleichsangebots ist nicht erforderlich, zumal die Vergabe im Rahmen des Straßenbauprogramms erfolgt und dadurch mit der Fa. Swietelsky die Konditionen des Vorjahres vereinbart sind.

Für die Asphaltierung des Parkplatzes wurden seitens Landeshauptmann Schützenhöfer Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 40.000,00 für das Jahr 2018 schriftlich zugesagt.

Die Inauftraggabe der entsprechenden Arbeiten samt Umsetzung noch im heurigen Jahr wird hiermit seitens Herrn GR. Schlemmer beantragt.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzung durch Herrn Bgm. Bernhard:

Für diesen Parkplatz erhält die Stadtgemeinde seitens der Fa. AHT Cooling Systems GmbH Mieteinnahmen in Höhe von jährlich ca. € 10.000,00. Die Bedeckung der diesbezüglichen Aufwendungen erfolgt im ordentlichen Haushalt.

8) Anschaffungen und Auftragsvergaben

- a) **Kindergarten LKH, Zuschüsse des Landes für Baumaßnahmen zur räumlichen Qualitätsverbesserung, Besicherung der Vorauszahlung des Landes**

ABGESETZT.

9) Vertragswesen

a) Kinderkrippe, Nachvorschreibungen aus 2016/17 seitens Volkshilfe Liezen

Die Leiterin der Volkshilfe Liezen, Frau Ing. Hösl, ist an die Stadtgemeinde Rottenmann im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kinderkrippe mit einer Nachforderung herangetreten.

Diese basiert auf folgender Aufstellung:

Ausgaben im Vergleich zum Finanzplan 2017:

• Personalkosten	+ € 28.923,09
• Lohnverrechnung (6 % d. Personalkosten)	+ € 1.735,52
• Fortbildung	- € 226,58
• Betriebsratsumlage	+ € 356,89
• Sachaufwand und Pädag. Material	- € 880,22
• Materialbeitrag der Eltern	+ € 35,66
Summe Mehrausgaben	+ € 29.944,36
+ 10 % USt.	€ 2.994,44
Summe Mehrausgaben inkl. USt.	€ 32.938,80

+ fehlende Akontozahlung aus 2017 + € 7.391,42

+ Nachzahlung für 2016 + € 5.924,33

Summe offene Posten € 46.254,55

Einnahmen im Vergleich zum Finanzplan 2017:

• Kostenersatz der Eltern	+ € 7.920,29
• Personalförderung	- € 812,64

Summe Mehreinnahmen € 7.107,65

Betrag der offenen Posten abzgl. Mehreinnahmen gesamt € 39.146,90

Der Mehraufwand im Jahr 2017 ergab sich aufgrund der erforderlichen Stunden- und Personalaufstockung infolge einer erhöhten Kinderanzahl bzw. eines erhöhten Kinderfaktors (Betreuungsbedarf nach Alter des einzelnen Kindes) durch Vollaustattung der Gruppen, wodurch die Schere zwischen zu betreuender Kinder und Einnahmen auseinanderging. Diese Mehraufwendungen wurden in der Gemeinderatssitzung vom 27. März 2017 mit ca. € 10.000,00 geschätzt, schlagen sich nun jedoch tatsächlich in Höhe von € 32.938,80 inkl. USt. nieder. Dem hätte man nur entgegenwirken können, indem man sich gegen eine Vollaustattung der Gruppen entschieden hätte.

Die Nachzahlung für 2016 in Höhe von € 5.924,33 rührt aus einem Mehraufwand aus 2016, der mittels Endabrechnung vom 27.03.2017 nachgefordert wurde, jedoch irrtümlicherweise nie gezahlt wurde.

Betreffend die Akontozahlung in Höhe von € 7.391,42 hatte die Volkshilfe eine Akontozahlung vom Jänner 2017 noch dem Dezember 2016 zugeordnet, weshalb diese im Jahr 2017 fehlt.

Ein Grund für die Verrechnungsproblematik liegt darin, dass sich laut Endabrechnung 2015 aufgrund des Niedrigstandes an Kindern eine Gutschrift in Höhe von € 30.474,68 ergeben hat, woraufhin die folgenden Akontozahlungen reduziert worden sind.

In der letzten Stadtratssitzung wurde besprochen, die Volkshilfe auch unterjährig um eine bessere Kostentransparenz zu ersuchen. Zusätzlich zur ohnehin schon laufend gemeldeten Kinderanzahl samt Kinderfaktor soll auch der damit einhergehende Personalschlüssel dargestellt sein.

Nunmehr wird seitens Herrn GR. Hofer der Antrag auf Begleichung der Nachvorschreibungen aus 2016/17 seitens der Volkshilfe Liezen gestellt.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzung durch Herrn Bgm. Bernhard (auf Befragen von GR. NAbg.a.D. ÖR Horn):

Die detaillierte Aufschlüsselung wurde nach Erhalt der Nachforderungsrechnung zur Kostentransparenz und klareren Darstellung des entstandenen Mehraufwandes angefordert und soll künftig auch in den nun halbjährlich geplanten Besprechungen mit der Volkshilfe vorgelegt werden. Die Anführung der Betriebsratsumlage, die auf Hinweis von Herrn GR. NAbg.a.D. ÖR Horn nicht durch den Auftragnehmer, sondern vielmehr durch die Mitarbeiter selbst zu tragen wären, wird bei der Volkshilfe noch vor dem Tätigen weiterer Schritte hinterfragt.

(Erläuterung laut Mailsendung vom 02. Oktober 2018 seitens Frau Ing. Monja Hösl, Leiterin des Volkshilfe Sozialzentrums Liezen:

„Betriebsratsumlage:

Ab einer bestimmten Anzahl von DienstnehmerInnen besteht gem. Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) die Verpflichtung für Unternehmen, freigestellte Betriebsräte inkl. Infrastruktur (Büro) zu finanzieren. Nachdem diese Betriebsräte auch für die MitarbeiterInnen in unseren Kinderbetreuungseinrichtungen (u.a. KK Rottenmann) da sind, werden diese Kosten anteilig auf sämtliche Einrichtungen der Volkshilfe Steiermark aufgeteilt.“)

**b) Volksschulen, NMS und Polytechnische Schule,
Schulverwaltungsprogramm „Sokrates Web“, Lizenz- und
Dienstleistungsvertrag sowie Datenübernahme und Schulungen**

Auf Veranlassung des Landes Steiermark ist mit den Pflichtschulen, d.h. der Volksschule Rottenmann, der Volksschule Bärndorf, der NMS Rottenmann sowie der Polytechnischen Schule jeweils ein Lizenz- und Dienstleistungsvertrag hinsichtlich des neu eingeführten Schulverwaltungsprogrammes „Sokrates Web“ zur Datenverwaltung der Kinder, Schulzeiten, etc. zu schließen, wofür dem Schulerhalter pro Schule folgende Kosten exkl. USt. erwachsen:

Beschreibung	NMS	VS Rott.	VS Bärndorf	Poly
Basislizenz & Einrichtung (einmalig)	€ 472,00 (über 100 Schüler)	€ 472,00 (über 100 Schüler)	€ 360,00 (bis 100 Schüler)	€ 360,00 (bis 100 Schüler)
Datenübernahme (einmalig)	€ 490,00	€ 490,00	€ 490,00	€ 490,00
Summe einmalig	€ 962,00	€ 962,00	€ 850,00	€ 850,00
Betrieb und Wartung (jährlich)	€ 212,90 (über 100 Schüler)	€ 212,90 (über 100 Schüler)	€ 177,45 (bis 100 Schüler)	€ 177,45 (bis 100 Schüler)

Hinsichtlich der Preise für Basislizenz und Einrichtung konnte durch Nachverhandlungen noch ein Rabatt in Höhe von 20 % erreicht werden.

Es ergeht seitens Herrn GR. Hofer der Vorschlag auf Abschluss entsprechender Lizenz- und Dienstleistungsverträge für das Schulverwaltungsprogramm „Sokrates Web“.

Einstimmige Zustimmung.

c) Literar-Mechana und Bildrecht GmbH Wien, Vertrag über die Reprografievergütung gemäß § 42 b Abs. 2 Z. 2 UrhG betreffend Pflichtschulen

Die Gemeinde betreibt in ihrer Funktion als Schulerhalter Vervielfältigungsgeräte (Kopierer, Scanner, Faxgeräte, ...) in Schulen. Auf diesen Geräten werden Werke, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind, vervielfältigt. Daher gebührt den Urhebern dieser Werke laut Urheberrechtsgesetz eine Vergütung, die sogenannte Reprografievergütung.

Die Urheber werden von zwei Verwertungsgesellschaften vertreten (Literar-Mechana GmbH bzw. Bildrecht GmbH), die eine Rahmenvereinbarung mit dem Österreichischen Städtebund sowie dem Österreichischen Gemeindebund geschlossen haben. Beide Interessensvertretungen haben den schulerhaltenden Städten und Gemeinden den Abschluss entsprechender Vereinbarungen empfohlen.

Die Verwertungsgesellschaften haben angeboten, auf eine rückwirkende Vergütung zum Teil zu verzichten (Rückwirkung nur bis zum Schuljahr 2016/2017), wenn die Vereinbarung bis zum 31. August 2018 abgeschlossen wird bzw. ist diese Frist nun bis 30. September 2018 verlängert worden.

Auf Empfehlung des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark wird folglich der Abschluss folgender Muster-Vereinbarung seitens Herrn GR. Hofer beantragt:

Vertrag über die Reprografievergütung gemäß § 42b Abs. 2 Z 2 UrhG

geschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Rottenmann
Hauptstraße 56
A 8786 Rottenmann
(im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

einerseits und

den Verwertungsgesellschaften

1) Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, sowie

2) Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
Burggasse 7-9/6, 1070 Wien,

(im Folgenden kurz „Verwertungsgesellschaften“ genannt) andererseits:

1. Präambel

1.1. Die Verwertungsgesellschaften sind nicht auf Gewinn gerichtet und stehen nach dem VerwGesG 2016 unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Aufgabe von Verwertungsgesellschaften ist es, die Urheber- und Leistungsschutzrechte der ihnen als Bezugsberechtigter angehörenden Urheber- und Leistungsschutzberechtigten im eigenen Namen, jedoch im Interesse ihrer Bezugsberechtigten wahrzunehmen. Auf Grund direkter Rechtseinräumung durch ihre Bezugsberechtigten und auf Grund von Gegenseitigkeits- und Vertretungsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften desselben Geschäftszwecks vertreten die Verwertungsgesellschaften in Österreich ein weitgehend umfassendes nationales und internationales Repertoire.

1.2. Urhebern steht nach § 42b Abs. 2 Z 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) für Werke, von denen ihrer Art nach zu erwarten ist, dass sie mit Hilfe reprografischer oder ähnlicher Verfahren zum eigenen Gebrauch vervielfältigt werden, insbesondere dann ein Anspruch auf angemessene Vergütung (Reprografievergütung) zu, wenn Vervielfältigungsgeräte in Schulen betrieben werden (Betreibervergütung). Dies gilt für Lichtbildhersteller nach § 74 Abs. 7 UrhG entsprechend. Dieser Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden (42b Abs. 5 UrhG).

1.3. Die Verwertungsgesellschaften nehmen insbesondere die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach der erwähnten Gesetzesstelle (Reprografievergütung) wahr, und zwar die Literar-Mechana GmbH in Bezug auf Sprachwerke aller Art mit Ausnahme von Computerprogrammen (§ 2 Z 1 UrhG), soweit diese nicht mit Werken der Tonkunst verbunden sind, sowie hinsichtlich von Musiknoten, und die Bildrecht GmbH in Bezug auf Werke der bildenden Künste (§ 3 UrhG), insbesondere Grafik, Illustration und Design und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art sowie choreografische und pantomimische Werke nach § 2 Z 2 UrhG und Werke der Filmkunst und Laufbilder, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen, einschließlich von Werken der Lichtbildkunst und Lichtbildern im Sinn des § 73 UrhG.

2. Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

2.1. Der örtliche Geltungsbereich dieses Vertrages ist die Gemeinde. Der Vertrag gilt für alle Schulen, deren Schulerhalter auf Grund der jeweils geltenden bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen die Gemeinde ist, und zwar unabhängig von der Bezeichnung dieser Schulen; insbesondere die Volksschulen und Neuen Mittelschulen.

2.2. Der Vertrag findet deshalb weder auf die vom Bund erhaltenen Schulen noch auf die vom Land Steiermark erhaltenen Berufsschulen und die Sonderschulen und landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen Anwendung. Auch Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, universitätsähnliche Einrichtungen und sonstige Bildungseinrichtungen in privater Trägerschaft (Privatschulen) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2.3. Dem Vertrag liegt die Rahmen-Vereinbarung zu Grunde, welche die Verwertungsgesellschaften mit dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund geschlossen haben. Diese haben den schulerhaltenden Städten, Gemeinden und Schulgemeindeverbänden den Abschluss entsprechender Vereinbarungen empfohlen.

3. Inhaltlicher Geltungsbereich (Vertragsgegenstand)

3.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Abgeltung der angemessenen Vergütung für das Betreiben von Vervielfältigungsgeräten durch Schulen, deren Rechtsträger (Schulerhalter) die Gemeinde ist (Betreibervergütung).

3.2. Dieser Vertrag erstreckt sich auf alle Vervielfältigungsgeräte im Sinn des § 42b UrhG, die von Schulen, deren Rechtsträger (Schulerhalter) die Gemeinde ist, in Erfüllung ihrer schulischen Aufgaben betrieben werden. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Vervielfältigungsgeräte allen SchülerInnen oder nur einer beschränkten Anzahl von SchülerInnen (z.B. einer Schulklasse) oder im Rahmen der Erfüllung schulischer Aufgaben dem Lehrpersonal zur Verfügung gestellt werden. Unbeachtlich ist es auch, ob die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich oder unentgeltlich betrieben werden und wer die Geräte im Rahmen der Erfüllung schulischer Aufgaben bedient.

3.3. Durch diesen Vertrag werden weder Werknutzungsrechte eingeräumt noch Werknutzungsbewilligungen erteilt, die über die erlaubte Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nach den §§ 42 und 42a UrhG hinausgehen. Die Vertragspartner halten in diesem Zusammenhang fest, dass Vervielfältigungen gemäß § 42 Abs 8 UrhG, insbesondere das Vervielfältigen ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten, abgesehen von den in § 42 Abs 6 UrhG genannten Ausnahmen, sowie gewerbsmäßig hergestellter Lichtbilder nach Vorlagen, die in einem photographischen Verfahren hergestellt worden sind, stets nur mit Zustimmung des Urhebers (Lichtbildherstellers) zulässig und deshalb nicht Gegenstand dieses Vertrages sind.

4. Höhe der Vergütung

4.1. Die den Verwertungsgesellschaften zustehende angemessene Vergütung im Sinn von § 42b UrhG beträgt EUR 0,465 je Schüler/Schülerin und Schuljahr (Stand: Schuljahr 2012/13), dies entspricht valorisiert für das Schuljahr 2016/17 einem Betrag von EUR 0,488. Maßgebend ist die jeweils zum 1. Oktober des laufenden Schuljahres

erhobene SchülerInnenzahl; allfällige Änderungen im Lauf eines Schuljahres werden nicht berücksichtigt. Sich durch diese Berechnung ergebende Kommastellen werden kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.

4.2. Nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-37/16) unterliegt die Speichermedienvergütung als gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht der Umsatzsteuer. Nach einer von der Literar-Mechana GmbH eingeholten Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen gilt dies auch für die Reprografievergütung; beides in Österreich jedoch erst mit Beginn des Kalenderjahres 2018. All dies gilt vorbehaltlich einer weiteren Anwendbarkeit dieser Regelung nach den jeweils gültigen unionsrechtlichen und nationalen umsatzsteuerlichen Regelungen.

4.3. Durch die vollständige Bezahlung der in Rechnung gestellten Vergütung sind sämtliche Kopien auf allen Vervielfältigungsgeräten im Sinn des Punkts 2.1. abgegolten, für welche gemäß § 42b Abs. 2 Z 2 UrhG Betreibervergütung zu leisten ist.

4.4. Der unter 4.1. genannte Betrag ist nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2010 wertgesichert; Vergleichsmonat ist Oktober 2012. Der Betrag wird dem Index jährlich angepasst, erstmals für das Schuljahr 2017/18. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 2010 eingestellt werden, gilt ein von der Statistik Austria herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein zwischen den Parteien vereinbarter oder sonst ein vergleichbarer Index.

5. Informationen, Rechnungsausstellung, Fälligkeit und Zahlungsverzug

5.1. Die Gemeinde wird den Verwertungsgesellschaften zu Handen der Literar-Mechana GmbH längstens bis zum 30. November jedes Jahres die SchülerInnenzahlen für das aktuelle Schuljahr (Stichtag 1. Oktober) getrennt nach Schultypen richtig und vollständig bekanntgeben.

5.2. Die Vergütungsbeträge für das jeweils aktuelle Schuljahr werden von der Literar-Mechana GmbH bis zum 31. Dezember des Jahres in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt sodann in zwei gleichen Raten längstens bis zum 31. Jänner und 30. Juni des Folgejahres durch die Gemeinde, und zwar ohne Abzüge auf das von der Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana GmbH bekannt zu gebende Konto.

Die Vergütungsbeiträge für das Schuljahr 2016/2017 wird die Literar-Mechana GmbH der Gemeinde bis längstens 31. Dezember 2018 (Einlangen!) mit 20% USt in Rechnung stellen.

5.3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Einlangens des Überweisungsauftrages bei der Kreditunternehmung der Gemeinde maßgeblich, sofern die Zahlung längstens binnen 30 Tagen auf dem Konto der Literar-Mechana GmbH einlangt. Im Fall eines Zahlungsverzugs werden Zinsen in der Höhe von 4% p.a. ab dem Tag der Fälligkeit vereinbart.

5.4. Mangels einer anderen übereinstimmenden schriftlichen Mitteilung durch die Verwertungsgesellschaften erfolgen die Zahlungen an die Verwertungsgesellschaft LiterarMechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH (Literar-Mechana GmbH) auch für die Bildrecht GmbH (Inkassovollmacht).

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

6.1. Der Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die zuständigen Organe und Unterfertigung durch den zuständigen Vertreter der Gemeinde sowie mit Unterfertigung durch die zuständigen Vertreter der Verwertungsgesellschaften in Kraft, und zwar rückwirkend mit Beginn des Schuljahres 2016/17.

6.2. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann von jedem Vertragspartner zum 30. Juni jedes Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten mit eingeschriebenem Brief oder per Telefax mit Faxbestätigung für das darauffolgende Schuljahr gekündigt werden, erstmals jedoch mit 30. Juni 2021. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag der Zurpostgabe im Inland (Datum des Poststempels) oder des Faxversands mit Sendebestätigung maßgeblich.

6.3. Im Fall des Wegfalls der gesetzlichen Grundlagen für die Zuständigkeit der Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter für die vertragsgegenständlichen Schulen endet die Vereinbarung – unpräjudiziell für die Ansprüche der Verwertungsgesellschaften gegen andere Schulerhalter/Betreiber - zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der neuen rechtlichen Grundlage ohne Erfordernis einer Kündigung.

6.4. Eine Kündigung nach dem vorstehenden Vertragspunkt kann nur durch beide Verwertungsgesellschaften gemeinsam erfolgen.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

7.1. Die Literar-Mechana GmbH ist mangels einer anderen übereinstimmenden schriftlichen Mitteilung durch die Bildrecht GmbH beauftragt und ermächtigt, alle Mitteilungen seitens der Gemeinde in Empfang zu nehmen (Zustellvollmacht), Erklärungen abzugeben sowie alle Maßnahmen zu setzen, die zur Durchführung und Durchsetzung der Ansprüche auf angemessene Vergütung gemäß § 42b Abs. 2 Z 2 UrhG erforderlich sind.

7.2. Allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien sind möglichst gütlich zu regeln. Für eventuelle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das Handelsgericht Wien als zuständig vereinbart.

7.3. Dieser Vertrag enthält sämtliche auf den Gegenstand bezügliche Willenserklärungen der Vertragspartner; Abänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

7.4. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

7.5. Die Vertragspartner halten einvernehmlich fest, dass diese Vereinbarung gebührenfrei ist. Allfällige Gebühren tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten tragen die Vertragspartner jeweils selbst.

Ergänzt wird, dass die Reprografievergütung für das Schuljahr 2016/17, über alle Schulen gerechnet, € 187,88 und für das Schuljahr 2017/18 € 182,51 ausmacht.

Der entsprechende Antrag auf Abschluss des Vertrages über die Reprografievergütung von Schulen wird hiermit seitens Herrn GR. Hofer gestellt.

Einstimmige Zustimmung.

d) Fa. FCC ehemals ASA, zusätzliche abfallwirtschaftliche Dienstleistungen (Polystyrol, XPS)

Aufgrund gesetzlicher Änderungen dürfen künstliche Mineralfasern, XPS- und EPS-Dämmplatten nicht mehr im Rest- bzw. Sperrmüll entsorgt, sondern nur mehr in Gebinden sowie staubfrei bzw. vom Regen geschützt gelagert werden.

Damit die BürgerInnen der Stadt Rottenmann diese Abfälle wie den Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen kostenlos beim Altstoffsammelzentrum der Fa. FCC Austria Abfall Service AG anliefern dürfen, ist die Erweiterung der diesbezüglichen Dienstleistungsvereinbarung mit der FCC Austria Abfall Service AG um folgende Positionen erforderlich:

- Polystyrol, Polystyrolschaum EPS € 1.750,00/Tonne
- XPS gefährlich kontaminiert € 3.100,00/Tonne
- Asbestabfälle, Asbeststäube
(Mineralfasern, Tellwolle, Steinwolle sortenrein) € 270,00/Tonne
- Verkauf 1 cbm Big Bag reißfest und staubdicht
für KMF, EPS u. XPS € 14,50/Stück

Festgelegt wird dabei, dass die BürgerInnen im Rahmen dieser erweiterten Dienstleistungsvereinbarung bis maximal 25 kg künstliche Mineralfasern, EPS oder XPS gefährlich kontaminiert kostenlos anliefern dürfen, wobei diese auf jene 300 kg angerechnet werden, die jeder Rottenmanner Haushalt pro Jahr bei der Firma FCC anliefern kann.

Der Antrag auf entsprechende Erweiterung der Dienstleistungsvereinbarung mit der Fa. FCC Austria Abfallservice AG wird hiermit seitens Herrn GR. Hofer gestellt.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzung durch Herrn Umweltausschussobmann GR. Mayr (auf Befragen von GR. Gross):

In Absprache mit Herrn Stessl von der Fa. FCC Austria Abfall Service AG betreffen die zusätzlichen Dienstleistungen rein baulich Materialien, welche mit u.a. Zement verschmutzt sind. Anderes aus dem Haushalt stammendes Styropor (z.B. vom Kauf eines Fernsehers) kann wie bisher weiterhin unentgeltlich entsorgt werden.

10) Liegenschaftsangelegenheiten

a) Übernahme Zufahrtsstraße Schisprunganlage von Gst. 503/1, EZ 441, KG 67511 Rottenmann (Krenn Richard) zu Gst. 931/2, EZ 400, KG 67511 (Öffentliches Gut)

Die bislang im Eigentum von Herrn Richard Krenn befindliche Zufahrtsstraße zur Schisprunganlage soll nun unentgeltlich ins Öffentliche Gut übernommen werden, weshalb folgender Antrag seitens Herrn GR. Mag. Hüttenbrenner gestellt wird:

Übernahme von Teilen des Grundstücks Nr. 503/1, EZ 441 in KG 67511 Rottenmann (Richard Krenn) ins Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Rottenmann (gemäß §§ 15 ff LiegTeilG bzw. laut Vermessungsurkunde der Fa. Geomet-Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH Liezen, GZ 2537/18-2, vom 14.08.2018) folgendermaßen:

- Trennstück Nr. 1 aus Gst.Nr. 503/1, EZ 441 (Richard Krenn)
an Gst.Nr. 931/2, EZ 400 (Öffentliches Gut) 846 m²

Zuwachs zum öffentlichen Gut gesamt 846 m²

Die Übernahme des Trennstücks Nr. 1 erfolgt ohne jeglichen Geldfluss.

Die Kosten für die Vermessung in Höhe von ca. € 2.000,00 sind seitens der Stadtgemeinde zu tragen.

Es wird seitens Herrn GR. Mag. Hüttenbrenner der Antrag gestellt, die Übernahme der Zufahrtsstraße zur Schisprunganlage ins Öffentliche Gut wie vorgetragen zu beschließen.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzung durch Herrn Bgm. Bernhard:

Die Straße befindet sich in der Burgtorsiedlung über der Hellinger-Siedlung in Richtung Westen bis zur Liegenschaft von Herrn Günther Kanduth, wo die Straße in einen Schotterweg übergeht. Die ursprünglich asphaltierte Straße musste auch im Zuge der Kanalbauarbeiten aufgedrückt werden. Die Straße war bereits in der Vergangenheit in der Betreuung der Stadtgemeinde. Dies lässt auch vermuten, dass die bisherige Asphaltdecke über die Stadtgemeinde erledigt wurde.

b) Verkauf ehemaliges Gemeindeamt Oppenberg Nr.7 samt Teilfläche aus Grundstück Nr. 378/2, EZ 131, KG 67510 Oppenberg

Das ehemalige Gemeindeamt Oppenberg steht seit 2015 leer und wurde zwischenzeitlich nur selten für Sitzungen genutzt bzw. in geringem Umfang dem Kameradschaftsbund und dem Sportverein als Lagerplatz zur Verfügung gestellt. Die im Gebäude befindliche Wohnung wurde zuletzt mit September 2017 neu vermietet, wobei der Mieter mittlerweile bereits eine Wohnung im Siedlungshaus Oppenberg bezogen hat.

Der in Betracht gezogene Verkauf des Objekts „ehemaliges Gemeindeamt Oppenberg Nr. 7“ wurde mittels Kundmachung in der Zeit von 17. August 2018 bis 03. September 2018 veröffentlicht.

Als Bewerber haben sich Frau Sarah Huber und Herr Alexander Lemmerer, derzeit wohnhaft in 8786 Rottenmann, Oppenberg 261, gemeldet, weshalb das ehemalige Gemeindeamt Oppenberg nun an ebendiese verkauft werden soll.

Basis für den Verkauf ist das Schätzungsgutachten von Baumeister Dieter Thor vom 15. Mai 2018, wonach das ca. 700 m² große Teilstück aus Grundstück EZ 131 der KG 67510 Oppenberg samt Gebäude (Nutzfläche 191,03 m²) mit einem Verkehrswert in Höhe von € 128.000,00 zu bewerten ist. Da die Aufsichtsbehörde ein solches Gutachten von einem beim Land Steiermark gelisteten Gutachter benötigt, war die zusätzliche Prüfung des Gutachtens durch Herrn DI(FH) Mössner erforderlich.

Der Gesamtpreis in Höhe von € 134.000,00 setzt sich nun dahingehend zusammen, dass nach Vorliegen des Vermessungsplanes die verkaufte Grundfläche 800 m² ausmacht, womit 100 m² zusätzlich entsprechend dem Gutachten von Baumeister Thor mit € 2.500,00 zu bewerten sind. Zusätzlich sind Kosten für die erforderliche Erstellung des Schätzungsgutachtens inkl. Prüfung sowie für den Energieausweis angefallen, die in Summe inkl. USt. € 3.500,00 ausmachen.

Demnach wird seitens Herrn GR. Mag. Hüttenbrenner der Antrag gestellt, folgenden Kaufvertrag zu schließen:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. der **Stadtgemeinde Rottenmann**, Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann, als Verkäuferin einerseits und
2. Frau **Sarah H u b e r**, geb. 11.09.1993, und Herrn **Alexander L e m m e r e r**, geb. 06.01.1992, beide wohnhaft Oppenberg 261/1, 8786 Rottenmann, als gemeinsame Käufer andererseits

wie folgt:

I. RECHTSVERHÄLTNISSE

Die Stadtgemeinde Rottenmann als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Oppenberg ist aufgrund des Kaufvertrages vom 01.08.1953 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 131 Grundbuch 67510 Oppenberg, bestehend aus dem einzigen Grundstück 378/2 Baufläche (Gebäude) und landwirtschaftliche genutzte Grundfläche (Äcker, Wiesen oder Weiden), mit dem darauf befindlichen ehemaligen Gemeindeamt Oppenberg 7, im Katasterausmaß von 4.883 m².

Das Grundbuch der Liegenschaft stellt sich derzeit wie folgt dar:

KATASTRALGEMEINDE 67510 Oppenberg
BEZIRKSGERICHT Liezen

EINLAGEZAHL 131

***** ABFRAGEDATUM 11.09.2018

Letzte TZ 585/2007

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
378/2	GST-Fläche	4883	
	Bauf.(10)	665	
	Landw(10)	4218	Oppenberg 216 Oppenberg 7

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

***** A2 *****

2 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Gemeinde Oppenberg

ADR: Oppenberg 7 8786

a 1018/1961 Kaufvertrag 1953-08-01 Eigentumsrecht

b 154/1999 Veräußerungsverbot

c 10054/2002 Anschrift

***** C *****

1 a 410/1977

DIENSTBARKEIT

Errichtung und Benützung des Geh- und Fahrweges

gem § 5 Kaufvertrag 1977-02-25

für Gst 378/7

2 a 154/1999 Schuldschein 1999-01-18

PFANDRECHT

897.308,--

1 % ZuZZ, 10 % VZ bzw ZZ, NGS 89.731,-- für

Land Steiermark

3 a 154/1999

VERÄUSSERUNGSVERBOT gem WFG 1993 für

Land Steiermark

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Mit Teilungsplan der GEOMET Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, GZ: 2558-18-1 vom 24.09.2018, welcher derzeit nur als Vorausplan vorliegt, wurde das Grundstück 378/9 (Trennstück „1“ des Grundstückes 378/2) im Ausmaß von 800 m² neu vermessen. Das neuvermessene Grundstück 378/9 samt dem darauf befindlichen Gebäude Oppenberg 7 bildet das Kaufobjekt.

II. WILLENSEINIGUNG

Die Stadtgemeinde Rottenmann verkauft und übergibt an Frau Sarah Huber und Herrn Alexander Lemmerer und diese kaufen und übernehmen unter sich je zur Hälfte aus dem Gutsbestand der EZ 131 Grundbuch 67510 Oppenberg das mit Teilungsplan der GEOMET Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, GZ: 2558-18-1 vom 24.09.2018, welcher derzeit nur als Vorausplan vorliegt, neu vermessene Grundstück 378/9 (Trennstück „1“ des Grundstückes 378/2), im Ausmaß von 800 m², mit dem darauf befindlichen Gebäude Oppenberg 7, mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie mit allen Rechten und Grenzen, mit welchen die Verkäuferin dieses Gemeinderatssitzung vom 24. September 2018

Liegenschaft bisher besessen oder benützt hat, oder doch hiezu berechtigt gewesen wäre, in ihr gemeinsamen Eigentum.

III. KAUFPREIS

Der Gesamtkaufpreis wird einvernehmlich mit
€ 134.000,00 (Euro einhundertvierunddreißigtausend)
festgesetzt.

Der Gesamtkaufpreis hat binnen 10 Tagen ab Eintritt der aufschiebenden Bedingung, bis dahin unverzinst und ohne Wertsicherung, auf ein vom Vertragserrichter noch gesondert bekannt zu gebendes Treuhandkonto, bei der Notartreuhandbank zur Überweisung zu gelangen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 6 % Verzugszinsen per anno als vereinbart.

Die Auszahlung des Kaufpreises durch den Treuhänder an die Verkäuferin hat nach Maßgabe der gesondert getroffenen Treuhandvereinbarung zu erfolgen.

IV. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG

Das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft wird unter den aufschiebenden Bedingungen

- a) der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bzw. der Bestätigung, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht notwendig ist und
- b) des Vorliegens des genehmigten Teilungsplanes der GEOMET Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, GZ 2558-18-1,

abgeschlossen.

V. ÜBERGABE / ÜBERNAHME

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den faktischen Besitz und Genuss der Käufer, unter Übergang von Gefahr und Zufall, gilt mit Eintritt der in diesem Vertrag vereinbarten aufschiebenden Bedingungen und Erlag des Gesamtkaufpreises auf dem Treuhandkonto des Vertragserrichters als erfolgt.

Alle mit dem Kaufobjekt verbundenen Kosten, insbesondere zu entrichtende Steuern und Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben, aber auch Besitzesvorteile, betreffen ab diesem Zeitpunkt die Käufer.

Eine Räumung des Kaufobjektes von Fahrnissen durch die Verkäuferin hat nicht zu erfolgen. Sämtliche zum Zeitpunkt der Übergabe in dem Gebäude befindlichen Fahrnisse gehen ohne weiteres Entgelt in das Eigentum der Käufer über. Die Verkäuferin verpflichtet sich die Schlüssel zu dem Kaufobjekt unverzüglich nach Erlag des Gesamtkaufpreises auf dem Treuhandkonto des Vertragserrichters an die Käufer zu übergeben.

VI. ZUFAHRT

Die Zufahrt zum Kaufobjekt wird in Hinkunft über das neuvermessene Grundstück 378/8, welches in das Öffentliche Gut übertragen wird, erfolgen.

VII. HAFTUNG / GEWÄHRLEISTUNG

Die Verkäuferin übernimmt lediglich die Haftung dafür, dass

- das Kaufobjekt mit Ausnahme der Dienstbarkeit C-LNr. 1 a vollkommen geldlastenfrei, insbesondere auch frei von weiteren Bestands- oder Nutzungsrechter Dritter, in das Eigentum der Käufer übergeht,
- Rechtsstreitigkeiten mit Anrainern nicht gerichtsanhängig sind, insbesondere keine Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich des Grenzverlaufes des kaufgegenständlichen Grundstückes,
- zum vereinbarten Übergabstichtag keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen,
- das Gebäude Oppenberg 7 zumindest bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übergabe ausreichend brandschadenversichert ist und die Prämien rechtzeitig zur Einzahlung gebracht wurden,
- das Gebäude Oppenberg 7 entsprechend der seinerzeit vorliegenden Baubewilligung errichtet wurde und eine Bau- und Benützungsbewilligung vorliegt,
- das Gebäude Oppenberg 7 konsensgemäß, somit im Sinne der erteilten Baubewilligung errichtet wurde und
- unerledigte behördliche Auflagen - insbesondere baubehördliche Auflagen - nicht bestehen.

Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung, insbesondere für eine bestimmte Größe oder einen bestimmten Verwendungszweck, oder Bauzustand, wird jedoch ausgeschlossen.

Die Käufer erklären, das Kaufobjekt aus eigener Ansicht genau zu kennen. Das Kaufobjekt ist als „Allgemeines Wohngebiet“ im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan ausgewiesen.

VIII. GENEHMIGUNG

Das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Die Käufer erklären an Eides statt österreichische Staatsbürger zu sein.

IX. ENERGIEAUSWEIS

Die Vertragsparteien stellen fest, dass seitens der Verkäufer bereits vor Vertragsunterfertigung ein Energieausweis im Sinne des Energieausweisvorlagegesetzes EAVG vorgelegt und dieser von den Käufern zur Kenntnis genommen wurde.

X. GRUNDBUCHSHANDLUNG

Die Verkäuferin erteilt im Grundbuch bei der Liegenschaft EZ 131 Grundbuch 67510 Oppenberg ihre ausdrückliche Zustimmung zur Vornahme nach-stehender Grundbuchshandlungen:

Zur Durchführung des Teilungsplanes der GEOMET Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, GZ: 2558-18-1 vom 24.09.2018,

Zur Abschreibung des neuvermessenen Grundstückes 378/9 sowie zur Eröffnung einer neuen Einlagezahl hierfür im Grundbuch 67510 Oppenberg und bei dieser zur Einverleibung des Eigentumsrechtes je zur Hälfte für:

**Sarah Huber, geb. 1993-09-11, und
Alexander Lemmerer, geb. 1992-01-06.**

XI. KOSTEN

Alle Kosten, Steuern und Gebühren als Anlass der Errichtung und der grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verpflichten sich die Käufer zu tragen.

Die Immobilien-Ertragsteuer sowie die Lastenfreistellungskosten hat die Verkäuferin zu tragen.

XII. NEBENBESTIMMUNGEN

- Die Vertragsparteien beauftragen den Vertragserrichter mit der Selbstbemessung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr und der von der Verkäuferin zu entrichtenden Immobilienertragsteuer.
- Die Käufer verpflichten sich den zur Begleichung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr erforderlichen Betrag in der Höhe von insgesamt 4,6 % des Gesamtpreises unverzüglich nach Aufforderung durch den Vertragserrichter auf ein von diesem noch gesondert bekannt zu gebendes Steuerkonto bei der Notartreuhandbank AG Wien zur Überweisung zu bringen.
- Die Vertragsparteien wurden über die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes, insbesondere über die Bestimmungen der § 69 f informiert, wonach eine Kündigung des Versicherungsvertrages (Elementarversicherung) binnen eines Monats ab grundbücherlicher Eintragung des Eigentumsrechtes möglich ist.
- Die Verkäuferin verpflichtet sich den Käufern bei Übergabe des Kaufobjektes auch alle auf das Kaufobjekt Bezug habenden Dokumente – soweit vorhanden im Original – insbesondere Versicherungspolizzen, Baupläne, Baugenehmigungsbescheide, Benützungsbewilligungen, Prüfungsprotokolle etc. zu übergeben.
- Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- Zur Besicherung der Käufer verpflichten sich die Verkäufer unmittelbar bei Vertragsunterfertigung einen Antrag auf Erlassung eines Ranganmerknungsbeschlusses für die beabsichtigte Veräußerung des Kaufobjektes zu Händen des Vertragserrichters zu stellen.
- Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach grundbücherlicher Durchführung des Kaufvertrages den Käufern zusteht, während die Verkäuferin eine Kopie, über Wunsch auch beglaubigte Kopie, erhält.

Einstimmige Zustimmung.

c) Peter und Astrid Feichtinger, Wochenendhütte am Scheibenboden, Pachtvertrag Gemeindegrund

Herr Peter Feichtinger, Schwiegersohn von Karl Weiss, bisheriger Pächter des im Gemeindeeigentum befindlichen Grundstücks Waldparzelle Nr. 635, KG Rottenmann, möchte gemeinsam mit seiner Frau Astrid die dort bestehende Wochenendhütte übernehmen.

Peter und Astrid Feichtinger ersuchen die Stadtgemeinde als Grundeigentümer um Zustimmung zum Abschluss eines neuen Pachtvertrages. Da der ursprüngliche mit Herrn Karl Weiss seitens der Stadtgemeinde vereinbarte Vertrag aus dem Jahr 1972 stammt und nach 50 Jahren, demnach mit 2022 auslaufen würde, wird seitens Herrn GR. Mag. Hüttenbrenner vorgeschlagen, dass ein neuer Pachtvertrag mit Peter und Astrid Feichtinger hinsichtlich der Benützung des Grundstücks geschlossen wird, und zwar folgenden Inhalts:

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen

1. der **Stadtgemeinde Rottenmann**, 8786 Rottenmann, Hauptstraße 56 als Verpächterin einerseits, kurz Stadtgemeinde genannt,

und

2. **Herrn Peter und Frau Astrid Feichtinger**, 8786 Rottenmann, Burgtorsiedlung 261, als Pächter andererseits, wie folgt.

Einleitung

Die Pächter möchten von ihrem Vater bzw. Schwiegervater Karl Weiss die auf dem Grundstück Nr. 635 KG Rottenmann befindliche Wochenendhütte übernehmen. Mit diesem Vertrag stimmt die Verpächterin dieser Eigentumsübertragung zu. Der am 01.06.1972 mit Herrn Karl Weiss abgeschlossene Pachtvertrag erlischt mit 31. Dezember 2018 und wird durch nachstehende, einvernehmlich abgeschlossene Pachtvereinbarung ersetzt.

Rechtsverhältnisse

Die Verpächterin ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. 635 (Wald), KG 67511 Rottenmann.

Die Verpächterin anerkennt die Eigentumsrechte der Pächter an der auf dem Grundstück Nr. 635 befindlichen Wochenendhütte.

Willenseinigung

Die Verpächterin verpachtet und die Pächter pachten ein Teilgrundstück des Grundstückes Nr. 635 in einem Gesamtausmaß von rund 200 m² als Freifläche für die Benützung der Wochenendhütte.

Die Zufahrt und der Zugang zum Pachtgrundstück erfolgen über den bestehenden Forstaufschließungsweg, der in der Nähe der Pachtfläche vorbeiführt.

Pachtdauer

Das Pachtverhältnis wird auf die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen. Es beginnt am 1. Jänner 2019 und endet demnach am 31. Dezember 2068.

Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von beiden Vertragspartnern eine schriftliche Auflösung jeweils 6 Monate vor dem Abschluss erfolgt.

Diese Pachtvereinbarung erlischt sofort, wenn

- a) aus dieser Vereinbarung ein zweckwidriger oder erheblich nachteiliger Gebrauch gemacht wird,
- b) das Nutzungsentgelt trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wird und
- c) ein Forst- oder Jagdfrevel begangen wird.

Pachtzins

Der jährliche Pachtzins wird mit einem Betrag von € 72,54 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bzw. zuzüglich der Indexierung für 2019 vereinbart.

Der Pachtzins ist jeweils im Vorhinein bis spätestens 31. 01. des jeweils laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

Der monatliche Pachtzins ist wertgesichert auf der Grundlage des vom Österreichischen Zentralamt für Statistik veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2015 mit dem Stichmonat Oktober 2018 einzuzahlen. Im gleichen Ausmaß, in welchem sich dieser Index oder ein an seine Stelle tretender Index gegenüber der Indexziffer des Stichmonats ändert, ändert sich auch der auszuzahlende Pachtzins.

Sonstige Vertragsbestimmungen

Die Übertragung der Wochenendhütte an andere Eigentümer in Form des Verkaufs bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadtgemeinde. Wird einer derartigen Übertragung nicht zugestimmt, erlischt diese Pachtvereinbarung 6 Monate nach der diesbezüglichen Vereinbarung.

Auf Seiten der Pächter können Rechtsnachfolger, und zwar Kinder in gerader Linie, in den Vertrag eintreten, ohne dass es einer Zustimmung der Stadtgemeinde bedarf.

Nach Beendigung des Pachtverhältnisses ist die Wochenendhütte vom Eigentümer abzutragen oder geht entschädigungslos in das Eigentum der Verpächterin über.

Bei der Abzweigung des vorerwähnten Forstaufschließungsweges vom so genannten Globockenweg ist eine Schrankenanlage angebracht. Der Pächter verpflichtet sich, diese Schrankenanlage jeweils nach der Durchfahrt abzusperren.

Der Pächter verpflichtet sich, das Pachtgrundstück stets in gepflegtem Zustand zu halten.

Bauliche Änderungen, Einbauten oder Umbauten können vom Pächter nur mit schriftlichem Einverständnis durch die Verpächterin durchgeführt werden.

Der beiliegende Lageplan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Pachtvertrages.

Das erforderliche Brennmaterial kann im gemeindeeigenen Stadtwald gegen Entrichtung eines Entgeltes geschlägert werden. Die Schlägerung hat jedoch nur mit Zustimmung und im Einvernehmen des jeweiligen Obmannes des Stadtwaldausschusses zu erfolgen. Im Interesse der Jagdausübung ist jedes unnötige Lärmen zu vermeiden. Eine Verbücherung dieses Pachtvertrages hat vereinbarungsgemäß nicht zu erfolgen.

Ausfertigung

Dieser Pachtvertrag wird in einem Original errichtet, das im Eigentum beider Vertragsteile steht. Die Verpächterin erhält das Original zur Verwahrung, während die Pächterin eine Vertragsabschrift erhält.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzung durch Herrn Bgm. Bernhard (auf Befragen von Herrn GR. Mayr):

Hinsichtlich der Grundinanspruchnahme am Scheibenboden bestehen für die ca. 7 bis 8 Hütten Verträge, wobei der festgelegte Pachtzins mittlerweile üblich ist. Im Vergleich werden für einen Gastgarten und die diesbezügliche Nutzung des Öffentlichen Gutes z.B. vom Cafe Bueno jährlich € 29,00 eingehoben. Der in den Verträgen genannte Pachtzins hat dementsprechend nur Symbolcharakter.

d) Übernahme Zufahrtsstraße zur Kinderbetreuungseinrichtung Oppenberg bzw. zum verkauften ehem. Gemeindeamt von Gst. Nr. 378/2, EZ 131, KG 67510 Oppenberg (Stadtgemeinde Rottenmann) zu Gst. Nr. 378/8, EZ Neu 1, KG 67510 Oppenberg (Öffentliches Gut)

Im Zuge des Verkaufs des ehemaligen Gemeindeamts Oppenberg wurde das Gst. Nr. 378/2, EZ 131, befindlich im Eigentum der Stadtgemeinde Rottenmann geteilt bzw. vermessen. 800 m² daraus fallen dem neugeschaffenen Gst. Nr. 378/9 zu und soll dieser Teil gemeinsam mit dem ehemaligen Gemeindeamt Oppenberg verkauft werden. Zwischen dem Restgrundstück Nr. 378/2 und dem neugeschaffenen Grundstück Nr. 378/9 soll die bestehende Zufahrtsstraße zur Kinderbetreuungseinrichtung Oppenberg ins Öffentliche Gut übernommen werden, und zwar folgendermaßen:

Übernahme von Trennstück 1 des Grundstücks Nr. 378/2, EZ 131 in KG 67510 Oppenberg (Stadtgemeinde Rottenmann) ins Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Rottenmann (gemäß §§ 15 ff LiegTeilG bzw. laut Vermessungsurkunde der Fa. Geomet-Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH Liezen, GZ 2558-18, vom 24.09.2018) folgendermaßen:

- Trennstück Nr. 1 aus Gst.Nr. 378/2, EZ 131 (Stadtgemeinde Rottenmann)
an Gst.Nr. 378/8, EZ Neu 1 (Öffentliches Gut) 109 m²

Zuwachs zum öffentlichen Gut gesamt 109 m²

Die Übernahme des Trennstücks Nr. 1 erfolgt ohne jeglichen Geldfluss.

Es wird seitens Herrn GR. Mag. Hüttenbrenner der Antrag gestellt, die Übernahme der Zufahrtsstraße zur Kinderbetreuungseinrichtung Oppenberg ins Öffentliche Gut wie vorgetragen zu beschließen.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzung durch Herrn Bgm. Bernhard:

Das Grundstück mit dem Gebäude der Kindergruppe Oppenberg ist eine Privateinlage der Stadtgemeinde Rottenmann, wobei die befestigte Zufahrtsstraße ins Öffentliche Gut übernommen werden soll.

11) Finanzierungsangelegenheiten

- a) Darlehensaufnahme Abwasserverband Paltental zu Umbau Tauchtropfkörperanlagen bzw. Erneuerung Schlammentwässerungsanlagen BA04, Bürgschaftserklärung für Anteil Rottenmann (neuerliche Vorlage zur Beschlussfassung aufgrund formeller Auflagen des Gemeindeprüfungsreferats)**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.05.2018 war die genannte Bürgschaftserklärung im Zusammenhang mit der Darlehensaufnahme des Abwasserverbandes Paltental betreffend den Anteil Rottenmann einstimmig genehmigt worden. Nach der Beschlussfassung wurde seitens der Bawag PSK die Bürgschaftserklärung ausgefertigt, deren Inhalt laut dem Bankberater mit der Aufsichtsbehörde des Landes abgesprochen worden war.

Nach Vorlage der Bürgschaftserklärung samt Gemeinderatsbeschluss beim Gemeindeprüfungsreferat der Bezirkshauptmannschaft Liezen wurde seitens Herrn Peter Grogl mit Schreiben vom 10.09.2018 folgende Erklärung abgegeben:

Im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung sind Haftungsübernahmen nur dann zulässig, wenn diese befristet sind und der Betrag für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist.

Darüber hinaus ist auch die Haftungsart „Bürge und Zahlerhaftung“ vom Gemeinderat zu genehmigen und in der Verhandlungsschrift festzuhalten.

In den Niederschriften der Mitgliedsgemeinden sind teilweise die gesetzlichen Vorgaben nicht enthalten. Zudem wurde die Haftungshöhe (einschließlich der Zinsen und Verbindlichkeiten) nicht gemäß vorliegender Bürgschaftserklärungen vom Gemeinderat beschlossen.

Es wird nun betreffend das Finanzierungserfordernis für die Kläranlage Rottenmann in Höhe von € 804.500,00 zuzüglich Zinsen und Spesen im Ausmaß des Anteiles der Stadtgemeinde Rottenmann von 98,52 % die Abgabe folgender Bürgschaftserklärung in Form einer Haftung als Bürge und Zahler seitens Herrn FR. Ing. Ploder beantragt:

Bürgschaftserklärung

der **Stadtgemeinde Rottenmann, Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann**, im Folgenden „Bürge“

an die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Abwicklung Kommerzkunden, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, im Folgenden „Gläubiger“

1. Der Bürge hat Kenntnis von dem zwischen dem Abwasserverband Paltental, Hauptstraße 56-57, 8786 Rottenmann (im Folgenden „Hauptschuldner“) und dem Gläubiger abgeschlossenen Kreditvertrag IBAN AT77 6000 0005 4007 6723 vom 23.07.2018 über EUR 804.500,00 und den daraus resultierenden vertraglichen Verbindlichkeiten des Hauptschuldners (im Folgenden „Gesicherte Verbindlichkeit“). Die Gesicherte Verbindlichkeit beträgt in Summe EUR 804.500,00 (i.W. Euro achthundertviertausendfünfhundert 00/100).
2. Dies vorausgeschickt übernimmt der Bürge dem Gläubiger gegenüber die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des §1357 ABGB für die Erfüllung der Gesicherten Verbindlichkeit durch den Hauptschuldner, **eingeschränkt auf einen Teilbetrag in Höhe von EUR 951.112,08** (in Worten: Euro neunhunderteinundfünfzigtausendeinhundertzwoölf 08/100), davon über EUR 792.593,40 für die Hauptschuld des Hauptschuldners aus dem Kreditvertrag (Kapitalrückzahlungen) sowie zusätzlich in Höhe von EUR 158.518,68 für Zinsen und sonstige Verbindlichkeiten des Hauptschuldners aus dem Kreditvertrag.
3. Jede Haftung aus dieser Bürgschaft erlischt, wenn und insoweit der Bürge daraus nicht bis 31.10.2043 schriftlich (Telefax oder e-mail genügen nicht) auf Zahlung in Anspruch genommen wird. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang des Zahlungsbehrens beim Bürgen maßgeblich.
4. Wird der Bürge vom Gläubiger in Anspruch genommen, tritt der Bürge insoweit in die Rechte des Gläubigers ein und ist befugt, vom Hauptschuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Der Gläubiger ist verpflichtet, dem Bürgen alle vorhandenen Rechtsbehelfe und weitere Sicherheiten zu übertragen, letztere erst dann, wenn der Gläubiger vollständig befriedigt wurde.

5. Sämtliche Änderungen der Gesicherten Verbindlichkeit, dazu gehört auch die Stundung oder die Freilassung anderer Sicherheiten bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Bürgen, widrigenfalls sie ihm gegenüber nicht wirksam werden.
6. Der Gläubiger ist verpflichtet dem Bürgen binnen 3 Bankarbeitstagen nach Aufforderung Auskunft über den Stand der Gesicherten Verbindlichkeit zu erteilen.
7. Die Bürgschaft bleibt bei einer Änderung der Rechtsform des Hauptschuldners unverändert bestehen. Sie besteht auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Hauptschuldners fort.
8. Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Bürgschaftserklärung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
9. Diese Bürgschaftserklärung unterliegt ausschließlich dem österreichischen Recht unter Ausschluss seiner Verweisnormen. Gerichtsstand für alle aus dieser Bürgschaftserklärung allenfalls entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das am Sitz des Bürgen örtlich und sachlich zuständige Gericht.
10. Diese Erklärung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 90 Abs. 1 lit.2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 und wird Dritten gegenüber erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam.
11. Der Gläubiger ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dieser Bürgschaft jederzeit ohne Zustimmung des Bürgen (einschließlich des Rechts zur Inanspruchnahme) an Dritte abzutreten oder anderweitig zu übertragen.
12. Der Bürge erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der Gläubiger im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Kreditnehmer/in und dem Bürger bekannt gewordenen und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendigen oder zweckmäßigen Daten an
 - (potentielle) Konsortial-/Risikopartner des Gläubigers wie insbesondere andere Kredit- und Finanzinstitute, Pensionskassen und Versicherungen etc., zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts, sowie
 - Refinanzierungsgeber des Gläubigers, denen gegenüber die Forderungen des Gläubigers gegen den/die Kreditnehmer/in als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Oesterreichische Nationalbank, Oesterreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden.
 - Die SÜDWESTBANK AG, start:bausparkasse AG, die easybank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, Wüstenrot Versicherungs-AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG und easyleasing GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Kreditnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an den Gläubiger rückübermitteln können.

Einstimmige Zustimmung.

12) Förderungen

Gewerbeförderung – Jungunternehmerförderung

a) Mag. Maria Golejova, Psychologische Praxis, Technologiepark 4

Laut Schreiben vom 16. August 2018 hat Frau Maria Golejova per 01. September 2018 eine Psychologische Praxis am Standort Technologiepark 4 eröffnet und sucht deshalb um Gewährung der Jungunternehmerförderung an.

Es wird nun von Herrn GR. Blesik der Antrag gestellt, Frau Mag. Golejova anlässlich ihrer Praxiseröffnung eine Jungunternehmerförderung in Höhe von € 950,00 zu gewähren, und zwar 50 % sofort, d. s. € 475,00 bzw. die weiteren 50 %, d. s. € 475,00 nach einem Beobachtungszeitraum von einem Jahr, demnach mit September 2019.

Einstimmig genehmigt.

13) Subventionen

a) Röm.-Kath. Pfarre, Restaurierung Kalvarienberg - Kapelle Oppenberg

Für die Sanierung der Kapelle am Kalvarienberg in Oppenberg sind entsprechend der vorgelegten Rechnung der Fa. Schaubigg GmbH & CoKG Vorau Kosten in Höhe von € 10.543,20 angefallen, wofür Herr Stadtpfarrer Huber laut persönlicher Vorsprache um eine finanzielle Unterstützung ersucht.

Folglich wird seitens Frau GR.ⁱⁿ Waltl beantragt, auf Basis des im Voranschlag bereits berücksichtigten Betrages von € 10.000,00 die Gesamtkosten der Restaurierung, demnach € 10.543,20 zu übernehmen.

Einstimmig genehmigt.

Herr GR. Schlemmer hat vor der Abstimmung wegen Befangenheit den Saal verlassen.

Ergänzung durch Herrn Bgm. Bernhard:

Herr GR. Schlemmer hat deshalb wegen Befangenheit vor der Abstimmung den Saal verlassen, da der Kalvarienberg Oppenberg auf dessen Grund und Boden liegt. Die Figuren wurden im Jänner 2014 zur Restaurierung an die Fa. Schaubigg übergeben, wobei vor kurzem die feierliche Einweihung durch den Bischof erfolgt ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, bedankt sich Herr Bgm. Bernhard für die Mitarbeit und schließt auf Antrag der Schriftführerin Frau GR.ⁱⁿ Christine Haider die öffentliche Gemeinderatssitzung um 20.26 Uhr.